

ARBEITSGEMEINSCHAFT POLARPHILATELIE e.V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name der am 19. Juli 1970 gegründeten Arbeitsgemeinschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. lautet:

POLARPHILATELIE e.V.

Sie hat ihren Sitz in Leverkusen (Bergisch Neukirchen). Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Leverkusen (Opladen) unter Nr. VR 845 am 30. August 1972. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Die Polarphilatelie e.V. hat den Zweck, die Sammeltätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern und zu schützen, das Sammelgebiet "Polarphilatelie" zu pflegen und zu erforschen sowie auf Wunsch der Erben von Mitgliedern bei der Nachlassverwaltung zu beraten. Die Polarphilatelie e.V. bekennt sich zur gemeinnützigen Ausübung ihrer philatelistischen Tätigkeit, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszweckes eingesetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft Polarphilatelie e.V. erkennt in ihrer Satzung die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland an.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder unbescholtene Interessent werden. **Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) ist wünschenswert, aber keine Voraussetzung.** Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormundes. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ihm steht es zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Hauptversammlungen Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie Ämter in der ArGe zu bekleiden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Polarphilatelie e.V. und die Polarphilatelie besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Polarphilatelie e.V. endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.In allen Fällen erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Die finanziellen Verpflichtungen aus der Zeit vor der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben jedoch bestehen.
- (2) Der Austritt, der nur zum Ende eines Jahres erfolgen kann, ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3)
 1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand bleibt,
 - b) sich ehrenrührig verhalten hat oder den Zielen und Bestrebungen der Polarphilatelie e.V. zuwiderhandelt
 2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gegen den der Einspruch an die ordentliche Hauptversammlung zusteht. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeitrag

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr (=Geschäftsjahr) festgesetzt. Er ist spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Bei Eintritt wird der Beitrag vom Beginn des Geschäftsjahres an erhoben. Im Geschäftsjahr erschienene Publikationen werden nachgeliefert.

§6 Vorstand, Amtsdauer

Die Leitung der Polarphilatelie e.V. und die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl-Hauptversammlung berufen.

Erfordert die Geschäftsführung eine Erweiterung des Vorstandes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl-Hauptversammlung weitere Vorstandsmitglieder berufen.

§7 Hauptversammlung

- (1) Alljährlich, spätestens bis Ende Mai, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung findet nicht am Sitz des Vereins statt, sondern an einem jährlich vom Vorstand neu festgelegten Ort innerhalb Deutschlands. Zu ihr sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Regel über die Vereinszeitschrift, darf aber auch per Brief oder elektronische Medien z.B. per E-Mail erfolgen. Die Hauptversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
6. Erledigung der vorliegenden Anträge; diese sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen,
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Entscheidungen der Hauptversammlung sind durch Abstimmung - ggf. nach Aussprache - herbeizuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für ihn entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(3) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand oder der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied führt das Protokoll. Es ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied - in der Regel vom 1. Vorsitzenden - zu unterschreiben. Beschlüsse, die in das Vereinsregister einzutragen sind, müssen beurkundet werden. Für alle anderen Beschlüsse ist keine Beurkundung vorgesehen. Ein Protokoll der Hauptversammlung wird in der jeweils nächst erreichbaren Ausgabe der Vereinszeitschrift abgedruckt.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt. Sie soll nicht später als 4 Wochen nach dem Beschluss des Vorstandes bzw. dem Eingang des Antrages stattfinden. Zu ihr werden alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(5) gestrichen

§8

Rechnungsprüfer

Alljährlich ernennt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer, die die Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Ein Rechnungsprüfer soll nicht mehr als zweimal hintereinander tätig werden.

Die Prüfung kann unmittelbar vor der Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 9

Einrichtungen der Polarphilatelie e.V.

(1) Jedes Mitglied erhält die Publikationen der Polarphilatelie e.V.

(2) Gegen Erstattung der Portokosten können die Mitglieder Bücher aus der Literatursammlung der Polarphilatelie e.V. ausleihen.

(3) Das Mitteilungsblatt der Polarphilatelie e.V. wird nur an ihre Mitglieder geliefert. Handbuchfolgen können auch von Nichtmitgliedern erworben werden.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur auf einer Hauptversammlung möglich.

§ 11 Haftung und Vertretungsvollmacht

Der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter der Polarphilatelie im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln. Die Polarphilatelie e.V. haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von ihrem Vorstand beschlossen sind.

§12 Auflösung der Polarphilatelie e.V.

Die Auflösung der Polarphilatelie e.V. kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens der Polarphilatelie e.V. entscheidet die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 13. Mai 1972 vorgelegt und durch Zweidrittelmehrheit genehmigt.
Bergisch Neukirchen, den 1. September 1972

Änderungen wurden in der Hauptversammlung am 21. April 1974 beschlossen.
Bergisch Neukirchen, den 22. April 1974

Änderungen wurden in der Hauptversammlung am 18. März 1989 beschlossen.
Leverkusen, den 19. März 1989.

Änderungen wurden in der Hauptversammlung am 18. April 2014 beschlossen.
Frankfurt am Main, den 27. April 2014.

Änderungen wurden in der Hauptversammlung am 14. April 2018 beschlossen.
Frankfurt, den 24. Mai 2018.

Änderungen wurden in der Hauptversammlung (in Bielefeld) am 25. September 2021 beschlossen.

Änderung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung in Bielefeld am 19. Oktober 2024 beschlossen.

Frankfurt am Main 19. Oktober 2024

Für den Vorstand
gez. Siegfried Nicklas
1. Vorsitzender